



Nr 203

(Gemeinde
Ostermündigen

ABWASSERREGLEMENT



ABWASSERREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abnahmeprotokoll	22-22
Abschreibungen	30-25
Abstand zu Leitungen	9-16
Abwässer	
Sammeln	28-24
Vorbehandlung schädlicher	15-18
Abwasserreinigungsanlage	1-13
Allgemeine Grundsätze	16-18
Amtsbericht	11-17
Anlagen	
Liegenschaftsentwässerung	18-20
öffentliche	6-15
private	7-15
Anpassung von Hausanschlussleitungen	7-15
Anschlusspflicht	13-18
Anschlusschacht	1-13
Aufbewahrung von Ausführungsplänen	5-14
Aufgabe der Abwasserentsorgung	1-13
Aufhebung früherer Erlasse	43-30
Aufwand, Ermittlung	30-25
Ausführungspläne, Aufbewahrung	5-14
Ausnahmebewilligung	2-13
Aussenarbeitsplätze	16-18
B -----	
Bassinreinigungswasser	16-18
Bauabstand zu Leitungen	9-16
Baukontrolle	21-21
Bauzonen	3-14
Belastungswerte, Erhöhung	31-25
Beschädigung, Haftung	26-23
Bestehende Bauten und Anlagen	14-18
Betretungsrecht	21-21
Betrieb der Liegenschaftsentwässerung	18-20
Bewilligung	
Bauabstand	9-16
Gewässerschutz	11-17
Hausanschlussleitungen	16-18
Kleinkläranlage	19-21
Brunnenwasser	16-18
Bussen	39-30

ABWASSERREGLEMENT

D -----

Dichtigkeitsprüfung.....	16-18
Dienstbarkeitsvertrag.....	8-16
Dienstleistungsbetriebe	34-27
Durchleitungsrechte.....	8-16
Durchsetzung von Verfügungen	12-17

E -----

Eigentum	
Hausanschlussleitungen.....	7-15
öffentliche Leitungen	6-15
Einforderung der Gebühren	35-28
Einlage in Spezialfinanzierung.....	30-25
Einleitungsverbot.....	25-23
Einteilung des Gebietes.....	3-14
Einzugsgebiet.....	14-18
Enteignung.....	8-16
Entschädigung für Durchleitungsrecht	8-16
Entsorgung der Abwässer, Zuständigkeit	1-13
Erschliessung	
Allgemeines.....	4-14
Pflicht.....	13-18
Programm.....	6-15
Erstellung	
Liegenschaftsentwässerung	18-20
öffentlicher Leitungen.....	6-15

F -----

Fälligkeiten der Gebühren.....	35-28
Faulschlämme, Sammeln	28-24
Filterspülwasser.....	16-18
Finanzierung.....	29-25
Fremdwasser	16-18

G -----

Gebäudekeller, Entwässerung	18-20
Gebietseinteilung	3-14
Gebühren	
Dienstleistungsbetriebe.....	34-27
Einforderung.....	35-28
einmalige Anschlussgebühr, Definition.....	31-25
einmalige Anschlussgebühr, Höhe.....	32-26
Fälligkeit	35-28
Finanzierung der Abwasserentsorgung.....	29-25
gebührenpflichtige Personen.....	37-29
gemeinsame Bestimmungen.....	29-25
Gewerbebetriebe	34-27
Grundsatz für die Bemessung.....	33-26

Industriebetriebe.....	34-27
Inkasso.....	35-28
Nachzahlung.....	35-28
Regenabwasser.....	29-25
Verjährung.....	35-28
Verzugszins.....	35-28
weitere.....	36-29
wiederkehrende.....	33-26
Zuständigkeit für die Festsetzung.....	29-25
Gefälle und Gefällsbrüche.....	18-20
Gemeinsame Hausanschlussleitung	
Definition.....	7-15
Schäden.....	27-24
Generelle Entwässerungsplanung.....	3-14
Gewässerschutz	
Ausnahmebewilligung.....	2-13
Bewilligung.....	11-17
Gesuche.....	2-13
Massnahmen.....	2-13
Gewerbebetriebe.....	34-27
Gewerbliche Abwässer.....	16-18
Grosseinleiter.....	34-27
Grundpfandrecht.....	38-29
Grundsätze, allgemeine.....	16-18
Grundwasser	
Einleitung.....	16-18
Qualität.....	10-17
Schutzareale.....	20-21
Schutzzonen.....	20-21
H -----	
Haftung.....	26-23
Hausanschlussleitungen	
Allgemeines.....	7-15
Anpassung.....	7-15
Ausführung.....	16-18
Bewilligung.....	16-18
Definition.....	7-15
Dichtigkeitsprüfung.....	16-18
Durchleitungsrechte.....	8-16
Eigentum.....	7-15
Erneuerung.....	7-15
Erstellung.....	7-15
gemeinsame.....	7-15
Kontrollrecht.....	21-21
Mängel.....	26-23
private Anlagen.....	7-15

ABWASSERREGLEMENT

Schäden.....	26-23
technische Bestimmungen.....	16-18
Unterhalt.....	7-15
Hofdünger, Kontrolle der Lagereinrichtung.....	2-13
I -----	
Industriebetriebe.....	34-27
Industrielle Abwässer.....	16-18
Inkasso der Gebühren.....	35-28
Inkrafttreten des Reglements.....	42-30
Installationsbewilligung.....	16-18
J -----	
Jauchegruben.....	19-21
K -----	
Kanalfernseh-Inspektionen.....	16-18
Kanalisation	
Erstellung.....	16-18
Kataster.....	5-14
Plangenehmigung.....	2-13
Kantonale Gewässerschutzverordnung.....	3-14
Kataster	
Kanalisationen.....	5-14
Versickerungen.....	5-14
Kleinkläranlagen.....	19-21
Kontrolle	
Baukontrolle.....	21-21
Hausanschlussleitungen.....	16-18
Periodische.....	24-22
Schlammentsorgung.....	2-13
Versickerungsanlagen.....	2-13
Kontrollrecht.....	21-21
Kontrollschacht.....	16-18
Kostendeckung.....	30-25
Kostentragung	
besondere Aufwendungen.....	36-29
Hausanschlussleitungen.....	7-15
Kontrollen.....	24-22
öffentliche Anlagen.....	29-25
private Anlagen.....	7-15
Verlegung öffentlicher Leitungen.....	7-15
Kostenverfügungen.....	12-17
Küchenabfallzerkleinerer.....	25-23
Kühlwasser.....	16-18
L -----	
Lagerplätze.....	16-18
Landwirtschaftsbetriebe.....	16-18

Leitungen	
im Strassengebiet	10-17
öffentliche.....	6-15
private	7-15
Liegenschaftsentwässerung.....	18-20
Linienführung in Strassen.....	10-17
M	
Mängel an privaten Anlagen.....	26-23
Maschinen, Waschen von.....	17-20
Mietgebühr für Wasserzähler	33-26
Mischsystem.....	16-18
Motorfahrzeuge, Waschen von.....	17-20
N	
Nachzahlung von Anschlussgebühren.....	35-28
Nebenanlagen, Erstellung.....	16-18
Nebenzähler	33-26
O	
Öffentliche Anlagen	
Definition.....	6-15
Durchleitungsrechte.....	8-16
Eigentum	6-15
Erstellung	6-15
Planung.....	6-15
Projektierung.....	1-13
Schutz.....	9-16
Sicherung.....	8-16
Strassengebiet.....	10-17
Unterhalt	1-13
Verlegung	9-16
P	
Periodische Kontrollen.....	24-22
Pflicht	
Anschluss.....	13-18
Gebühren	37-29
Private.....	22-22
Planung	
Liegenschaftsentwässerung	18-20
öffentlicher Leitungen.....	6-15
Private Anlagen	
Allgemeines.....	7-15
Definition.....	7-15
Hausanschlussleitungen	7-15
Kostentragung	7-15
Mängel.....	26-23
Pflichten.....	22-22

ABWASSERREGLEMENT

Projektänderungen	23-22
Projektierung öffentlicher Leitungen	1-13
Prüfung von Hausanschlussleitungen	16-18
Q	
Quellwasser	
Einleitung	16-18
Schutzzonen	20-21
R	
Rechnungsstellung	35-28
Rechtspflege	40-30
Regenabwasser	16-18
Reglement	
Anpassung bestehender Anlagen	14-18
Inkrafttreten	42-30
Reinabwasser	16-18
Reinigung	27-24
Richtungsänderungen	18-20
Rückhaltmassnahmen	16-18
Rückstau	
Haftung der Gemeinde	26-23
Vermeidung	18-20
S	
Sammeln von Abwässern und Faulschlamm	28-24
Sanierungsgebiete	4-14
Sauberwasser	16-18
Schäden, Haftung	26-23
Schadenersatz	26-23
Schädliche Abwässer, Vorbehandlung	15-18
Schlamm Entsorgung, Kontrolle	2-13
Schmutzbeiwert	34-27
Schutz öffentlicher Leitungen	9-16
Schutzzonen	20-21
Schwimmbäder	16-18
Sicherung öffentlicher Leitungen	8-16
Sickerwasser	16-18
Spezialbauwerke, Genehmigung	2-13
Spezialfinanzierung, Einlage	30-25
Strafbestimmungen	39-30
Strassengebiet, Leitungen im	10-17
T	
Tarif, Zuständigkeit	29-25
Trennsystem	16-18
U	
Überbauungsordnung	8-16

Überbauungsvorschriften.....	9-16
Übergangsbestimmungen	41-30
Unterhalt	
Hausanschlussleitungen	27-24
Liegenschaftsentwässerung	18-20
öffentliche Anlagen.....	1-13
V -----	
Verbot, Einleitung.....	25-23
Verfügungen	
Durchsetzung	12-17
Erlass.....	2-13
Verjährung der Gebühren	35-28
Verlegung öffentlicher Leitungen	9-16
Versickerungen	
Betrieb.....	18-20
Erstellung	18-20
Kataster.....	5-14
Kontrolle	2-13
Planung.....	18-20
Regen- und Reinabwasser.....	16-18
Unterhalt	18-20
Vertrag mit GrundeigentümerInnen.....	1-13
Verzugszins.....	35-28
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	15-18
Vorfluter	16-18
W -----	
Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen	17-20
Waschplätze.....	16-18
Wasserzähler	
Gebühren	33-26
Nebenzähler.....	33-26
Weitere Gebühren.....	36-29
Widerhandlungen.....	39-30
Wiederaufbau.....	31-25
Z -----	
Zonenordnung.....	3-14
Zuständigkeit	
Gebühren	29-25
Organ.....	2-13
Tarif.....	29-25
Zutrittsrecht	21-21

ABWASSERREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	13
Aufgabe.....	13
Zuständiges Organ	13
Einteilung des Gebietes.....	14
Erschliessung	14
Kataster.....	14
Öffentliche Leitungen	15
Hausanschlussleitungen.....	15
Durchleitungsrechte	16
Schutz öffentlicher Leitungen.....	16
Leitungen im Strassengebiet.....	17
Gewässerschutzbewilligung	17
Durchsetzung.....	17
II Anschlusspflicht und technische Vorschriften.....	18
Anschlusspflicht	18
Bestehende Bauten und Anlagen.....	18
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	18
Allgemeine Grundsätze Trennsystem, Mischsystem, Schwimmbäder.....	18
Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen	20
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	20
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	21
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	21
III Baukontrolle	21
Baukontrolle	21
Pflichten der Privaten.....	22
Projektänderungen	22
Periodische Kontrollen	22
IV Betrieb und Unterhalt.....	23
Einleitungsverbot.....	23
Haftung für Schäden	23
Unterhalt und Reinigung.....	24
Sammeln von Abwasser, Faulschlamm	24
V Finanzierung.....	25
Finanzierung der Abwasseranlagen.....	25
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands.....	25
Anschlussgebühren.....	25
Höhe der Anschlussgebühren	26
Wiederkehrende Gebühren	26
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	27
Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung, Inkasso	28
Weitere Gebühren.....	29
Gebührenpflichtige	29
Grundpfandrecht der Gemeinde	29

VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.....	30
Widerhandlungen gegen das Reglement	30
Rechtspflege.....	30
Übergangsbestimmungen	30
Inkrafttreten.....	30
Aufhebung bisherigen Rechts.....	30
Anhang I: Belastungswert (BW).....	32
Anhang II: Nenngrosse der Wasserzähler	33
Abkürzungen.....	34

Der Grosse Gemeinderat Ostermundigen erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV], Dekret über das Baubewilligungsverfahren [BewD] und Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen [GBD])
- das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung,

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Aufgabe
- ¹ Die Gemeinde Ostermundigen organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
 - ² Sie projiziert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz bis und mit Anschlusschacht des Zulaufkanals zur Abwasserreinigungsanlage Worblental (ARA).
 - ³ Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten GrundeigentümerInnen übertragen werden.

Art. 2

- Zuständiges Organ
- ¹ Den Gemeindebetrieben obliegt unter der Aufsicht des Gemeinderates die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.
 - ² Sie sind insbesondere zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

- b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen;
- c) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- d) die Baukontrolle;
- e) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- f) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- g) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- h) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- i) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- k) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

- Einteilung des Gebietes
- ¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich aufgrund der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).
 - ² Für die Abgrenzung der Bauzonen ist die jeweilige Zonenordnung massgebend.

Art. 4

- Erschliessung
- ¹ Innerhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung, insbesondere dem Erschliessungsprogramm nach Art. 108 ff BauG.
 - ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
 - ³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften ist Sache der GrundeigentümerInnen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 5

- Kataster
- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.
- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

- Öffentliche Leitungen
- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und 107 BauG sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.
 - 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms gemäss Art. 108 BauG. Soweit eine Regelung fehlt, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
 - 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen (Art. 109 ff BauG).
 - 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

- Hausanschlussleitungen
- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörige Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
 - 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals derselben GrundeigentümerInnen resp. mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener GrundeigentümerInnen) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
 - 3 Zu privaten Abwasseranlagen (Art. 4 Abs. 3) führende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
 - 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bestehende öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen

und höchstens 10 Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zulasten der GrundeigentümerInnen.

- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den GrundeigentümerInnen.

Art. 8

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen für Enteignungen und wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der GrundeigentümerInnen.

Art. 9

Schutz öffentlicher Leitungen

- 1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Gemeindebetriebe können jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert. Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes von öffentlichen Leitungen oder das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeindebetriebe. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss eine Einwilligung der AnlageneigentümerInnen eingeholt werden.
- 4 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

Die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen, tragen die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 10

Leitungen im Strassen-
gebiet

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.
- ² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- ³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden, insbesondere für die Benützung von Kantonsstrassen die Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligung

- ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der KGV.
- ² Soweit die Gemeinde für den Gewässerschutzentscheid zuständig ist, prüft das Hochbauamt die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und der übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (formelle Prüfung). Die Gemeindebetriebe nehmen die materielle Prüfung vor.
- ³ Die Gewässerschutzbewilligung bzw. der Amtsbericht wird von der Abteilungsleitung der Gemeindebetriebe erteilt oder unterzeichnet.

Art. 12

Durchsetzung

- ¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- ² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die EigentümerInnen oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" be-

zeichnet).

- ³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II ANSCHLUSSPFLICHT UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

- ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Die Gemeindebetriebe legen das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 4 Abs. 3.
- ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze Trennsystem, Mischsystem, Schwimmbäder

- ¹ Das Gemeindegebiet ist aufgeteilt in Gebiete mit Trenn- und Mischsystem. Massgebend für die Einteilung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP).
- ² Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Können sich Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten

nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalforsch-Inspektionen und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

- 3 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
 - a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
 - c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen zu treffen.
 - d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 4 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation / ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 5 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 3 lit. d Anwendung.
- 6 Bis zum letzten (privaten) Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- 7 Die Gemeindebetriebe legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 8 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die

Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastete Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Leitungen und Versickerungsanlagen, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm (SN) 592 000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec), die SIA-Norm 190 Kanalisationen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern sind so zu planen und zu erstellen, dass durch Rückstau keine Überschwemmungen entstehen können.
- 3 Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht, frostsicher und möglichst gradlinig zu verlegen. Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen. Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.
- 4 Für Hausanschlussleitungen sind in der Regel Rohre von mindestens 15 cm Durchmesser (lichte Weite) zu verwenden, wobei für

WC-Anschlussleitungen dieses Minimalmass zwingend ist.

- ⁵ Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.
- ² Die Erneuerung und der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen,
-areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. in der Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

- ¹ Die Gemeindebetriebe kontrollieren während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- ² Sie können hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Die Mitarbeitenden der Gemeindebetriebe und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

ABWASSERREGLEMENT

5 Die Gemeindebetriebe melden dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

1 Die Privaten haben den Gemeindebetrieben den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so frühzeitig wie möglich zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

Art. 24

Periodische Kontrollen

1 Die Gemeindebetriebe kontrollieren periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen. Im Übrigen gilt Art. 27 Abs. 4.

2 Die Kosten dieser Kontrollen trägt die Gemeinde, soweit keine Beanstandung erfolgt; andernfalls werden die privaten AbwasserursacherInnen kostenpflichtig.

3 Bei Handänderungen haben die bisherigen GrundeigentümerInnen auf Ihre Kosten eine Kontrolle der bestehenden Abwasseranlagen auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit durch die Gemeindebetriebe machen zu lassen, soweit die letzte Kontrolle mehr als 10 Jahre

zurückliegt. Eine bevorstehende Handänderung ist den Gemeindebetrieben so frühzeitig wie möglich zu melden, damit die Kontrollen organisiert und durchgeführt werden können.

IV BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 25

Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder die geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Abfälle;
 - b) Abwässer, die den Anforderungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen;
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.;
 - e) Säuren und Laugen;
 - f) Öle, Fette, Emulsionen (stabiles Wasser-Fett-Öl-Gemisch);
 - g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
 - h) Gase und Dämpfe aller Art;
 - i) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
 - k) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der bewilligten Mengen);
 - l) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C aufweist.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 26

Haftung für Schäden

- ¹ Die EigentümerInnen von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen

ABWASSERREGLEMENT

durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessenden oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den EigentümerInnen oder BenützerInnen auf ihre Kosten zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle EigentümerInnen, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.
- 4 Bei Missachtung dieser Vorschriften können die Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.
- 5 Die Kommission für Gemeindebetriebe kann beschliessen, dass private mechanisch-biologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten der EigentümerInnen zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

Art. 28

Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V FINANZIERUNG

- Art. 29**
- Finanzierung der Abwasseranlagen
- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
 - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren für Abwasser und Regenabwasser);
 - b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.
 - ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a) der Grosse Gemeinderat den Rahmen für die Anschlussgebühren;
 - b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die jeweils geltenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.
 - ³ Der Tarif des Gemeinderates ist zu veröffentlichen.
- Art. 30**
- Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.
 - ² Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens:
 - a) 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen;
 - b) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
 - ³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 31**
- Anschlussgebühren
- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung

und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.
- 3 Bei der Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16 in das öffentliche Kanalisationsnetz ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder vermehrter Einleitung von Regen- oder Strassenabwasser infolge Vergrösserung der versiegelten, entwässerten Flächen hat eine Nachzahlung pro BW bzw. m² zu erfolgen.
- 5 Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs oder Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren (bestehende BW und bestehende entwässerte, versiegelte Fläche), sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren zu bezahlen.
- 6 Bei späterer Reduktion der BW, Reduktion des Wasserkonsums sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückvergütung der bezahlten Anschlussgebühren.
- 7 Bei Verzicht auf Einleitung des Regen- oder Strassenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die der nicht mehr entwässerten Fläche entsprechenden Anschlussgebühren nach geltendem Tarif ausbezahlt. Dies jedoch nur bis zur Höhe von 50 Prozent der Erstellungskosten für die Versickerungsanlage.

Art. 32

Höhe der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren der angeschlossenen Liegenschaft betragen:

- a) pro BW: zwischen Fr. 250.-- bis Fr. 400.-- und
- b) für Regen- und Strassenabwasser pro m² entwässerter, versiegelter Fläche: zwischen Fr. 25.-- bis Fr. 50.--; für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird diese Gebühr gestützt auf den Abflussbeiwert¹ der Anlage gemäss bewilligter GEP² bis auf 50% des Normalansatzes gesenkt.

Art. 33

Wiederkehrende Ge-

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten und Einlagen in die Spezialfinanzie-

¹ Der Abflussbeiwert ist eine Konstante gemäss SN 592'000, die angibt, welcher Anteil des Regens zum Abfluss gelangt. Siehe auch www.vsa.ch/glossar/de/terms/main/1/.

² GEP = Generelle Entwässerungsplanung

bühren

rung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

- 2 Die Grundgebühr wird nach der Nenngrosse des Wasserzählers abgestuft berechnet.
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben, dieser wird mit dem Frischwasserverbrauch gleichgesetzt; vorbehalten bleibt Abs. 7.
- 4 Für das Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Bei der Gebührenfestlegung wird berücksichtigt, ob für die entwässerten Flächen eine Versickerung möglich wäre. Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird der Zuschlag gestützt auf den Abflussbeiwert der Anlage gemäss bewilligter GEP bis auf 50% des Normalansatzes gesenkt.
- 5 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt maximal 60% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt minimal 40%.
- 6 Wer Grundwasser, privates Quellwasser oder Regenwasser (Selbstversorgung) bezieht, ist gebührenpflichtig und hat die erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten anbringen zu lassen. Die Wasserzähler werden gegen Entrichtung einer Mietgebühr (vergleiche Wassertarif) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 7 Wo Wasserzähler fehlen, wird die Frischwassermenge geschätzt und nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission für Gemeindebetriebe festgesetzt.
- 8 In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlicher Teil (> 25%) des bezogenen Frischwassers nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (Gärtnereien, Selbsttränkeanlagen, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist von den Abwassererzeugenden zu erbringen.

Art. 34

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 und 32 sowie die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr.
- 2 Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, in welchen die wiederkehrenden Gebühren vereinbart werden. Massgebend ist der effektive Abwasseranfall, im

übrigen sind die normalen Ansätze anzuwenden. Die Zuschläge gemäss Abs. 3 bleiben vorbehalten.

- 3 Für gewerbliche/industrielle Abwasser verrechnet der Gemeindeverband Abwasserreinigung Worblental (ARA) den Gemeinden einen Schmutzbeiwert (Zuschlag). Der Zuschlag wird gemäss Kostenverteiler der ARA an die Verursachenden weiterverrechnet. Die Einzelheiten zur Ermittlung dieses Zuschlages werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA. Im übrigen kommt der jeweils gültige Artikel (Schmutzbeiwerte) des Organisationsreglements der ARA zur Anwendung.

Art. 35

Fälligkeit, Verzugszins,
Verjährung, Inkasso

- 1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Bereits vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung eine Akontozahlung bis 90%, berechnet aufgrund der voraussichtlich erstellten BW, der Landfläche und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Bei Ablauf der nichtausgeübten Baubewilligung wird die Akontozahlung auf Gesuch hin zurückerstattet.
- 2 Die Nachzahlung wird mit der Installation der erhöhten BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1. Der Zuschlag für Regenabwasser wird entsprechend dem Zeitablauf (pro rata temporis) mit der Fertigstellung der zur Einleitung gebrachten Hof- und Dachfläche verlangt.
- 3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde - nach Massgabe des kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekretes (GBD) - von allen innerhalb der Bauzone und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.
- 4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in zweimaligen Raten fällig, nämlich:
im Mai: als Teilzahlung;
im November: als Schlussrechnung.
- 5 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Gebühren 30 Tage ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 6 Die Anschlussgebühren verjähren innert zehn, die wiederkehrenden Gebühren innert fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizer-

rischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung, mit eingeschriebenem Brief) unterbrochen.

⁷ Die Departementsleitung kann in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁸ Die Gemeindebetriebe können in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Zahlungserleichterungen und ratenweise Abzahlungen gewähren, sowie Zahlungsfristen erstrecken.

⁹ Das Inkasso wird durch die Finanzverwaltung besorgt; diese erlässt auch allfällige Gebührenverfügungen. Der Erlass dieser Verfügung ist zusätzlich gebührenpflichtig.

Art. 36

Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a) in den Bewilligungsverfahren;
- b) für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c) für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d) für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Zustandserhebungen an privaten Abwasseranlagen, Beratungen usw.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde Ostermundigen.

Art. 37

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle NacherwerberInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. Den NacherwerberInnen bleibt zudem ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren RechtsvorgängerInnen gewahrt.

Art. 38

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement	Art. 39
	¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz bestraft. Zuständig für Bussenverfügungen sind die Gemeindebetriebe (Verwaltung).
	² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
	³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Art. 40
	¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebetriebe kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
	² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
Übergangsbestimmungen	Art. 41
	¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Anschlussgebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.
	² Die Rückzahlung von Anschlussgebühren gemäss Art. 31 Abs. 7 gilt auch für Massnahmen, welche bis zu 5 Jahren vor Inkrafttreten dieser 1. Teilrevision des Reglements getroffen wurden.
	³ Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.
Inkrafttreten	Art. 42
	Das Reglement tritt auf den 1. November 2006 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 43
	Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom

27. Juni 1996 aufgehoben.

Ostermundigen, 16. Februar 2006
Grosser Gemeinderat

Erich Blaser
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 24. April 2006

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision

Die in der ersten Teilrevision des Abwasserreglementes geänderten Artikel 24, 31, 32, 33 und 41 treten am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bescheinigung 1. Teilrevision

Der Parlamentsbeschluss über die 1. Teilrevision wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 23. Januar 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

ABWASSERREGLEMENT

ANHANG I: BELASTUNGSWERT (BW)

zu Artikel 33 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparate in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt:

Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0.1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschine, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0.2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0.3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0.4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0.5	20	5
Anschlüsse ¾" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0.8	48	8

ANHANG II: NENNGRÖSSE DER WASSERZÄHLER

zu Artikel 35 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements

Gestützt auf die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie Herstellerangaben gelten folgende Nenngrössen der Wasserzähler:

Zähler-Nennweite		Nennbelastung	Max. Anzahl Belastungswerte
mm	Zoll	m³/h	BW
20	¾"	5	150
25	1"	7	375
32	1 ¼"	12	680
40	1 ½"	20	2'200
50	2"	30	4'400
65		40	7'100
80		55	12'200
100		90	28'000
125		200	110'000
150		250	160'000

ABWASSERREGLEMENT

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BewD	Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren
BW	Belastungswert
EG zum ZGB	Eidg. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GBD	Kantonales Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Kantonales Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz